

Stellungnahme der ARGE Netz GmbH & Co. KG

zum Konsultationsverfahren der BNetzA (Beschlusskammer 6) und zur möglichen Fristverlängerung zur Umsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) (Stand vom 27. Juli 2019)

Die Erneuerbaren-Unternehmensgruppe ARGE-Netz GmbH und Co. KG begrüßt im Grundsatz das Festlegungsverfahren der BNetzA zur Verlängerung der Umsetzungsfrist der „bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung“ (BNK). Viele unserer Anlagenbetreiber sind von diesem Problem betroffen. Ohne Rechtssicherheit bezüglich der zugelassenen Technologien (Passiv-, Aktivradar bzw. Transponder) sehen sich viele Anlagenbetreiber derzeit nicht zu der notwendigen Investition in der Lage. Es besteht die Gefahr von stranded investments. Doch selbst bei sofortiger Auftragsvergabe wäre eine Nachrüstung aller Windkraftanlagen bis zum derzeit angestrebten Termin am 01.07.2020 nicht realisierbar. Daher regen wir neben der notwendigen Fristverlängerung, direkt im Anschluss daran eine zügige Klärung der Sachlage an.

Fristverlängerung

Vorwegzunehmen ist, dass es sich bei der Nachrüstung der BNK um einen nachträglichen Eingriff in den Bestand handelt, weshalb grundsätzlich die Erfüllungsfristen ausreichend lang zu gestalten sind. Eine unverschuldete Streichung der Förderung darf es in keinem Fall geben.

Derzeit verhindert die Unsicherheit des Rechtsrahmens jedes wirtschaftlich vertretbare Handeln der Akteure. Nicht nur die Windanlagenbetreiber auch die Anbieter von Passivradarsystemen sind dadurch handlungsunfähig gemacht. Zwar sind Transponder nach dem novellierten EEG zulässig (§ 9 Abs. 8 Satz 4 EEG 2017), allerdings erfolgte bisher keine Zulassung in der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftverkehrshindernissen.

Daher empfehlen wir bei der Verlängerung der Umsetzungsfrist die Änderung der AVV als Startzeitpunkt zu definieren. D.h. nach Klärung des Sachverhalts ist eine Frist von mindestens 36 Monaten aus unserer Sicht tragbar. Zu beachten sind mögliche Verzögerungen schon allein durch die fehlende Verfügbarkeit der Transpondertechnologie im Markt. Aber auch die Dauer des Genehmigungsverfahrens der BNK-Installation und die mögliche Beklagung der BImSchG-Genehmigung der Systeme, sowie die Anerkennung durch die Deutsche Flugsicherung (DFS), die zuvor Testflüge absolvieren muss. Auf Grund dieser vielfältigen Unberechenbarkeit, schlagen wir vor, die Erfüllungsfrist für die Dauer solcher außerplanmäßigen Verzögerungen auszusetzen.

Technologieoffenheit

Grundsätzlich sollte keine Technologie zur BNK von vorneherein präferiert werden. Daher begrüßen wir die Prüfung zur Aufnahme der Transpondertechnologie in die AVV. Deren Praktikabilität sollte allerdings auf der Grundlage von mehreren unabhängigen Stellen bestätigt werden bevor eine Entscheidung gefällt wird.

Notwendig für einen gerechten Wettbewerb ist die rechtliche Anerkennung aller am Markt befindlichen Systeme durch die AVV und die DFS. Die dort angewandten Kriterien an Sicherheit und Zuverlässigkeit sind gleichermaßen einzuhalten. Da aber die Aufnahme der Transpondertechnologie in die AVV noch umstritten und ohnehin nicht abgeschlossen ist, besteht eine zu große Unsicherheit für verpflichtende Fristen für die BNK. Zu klärende Fragen ergeben sich insbesondere in Bezug auf Militärflugzeuge die über eine Abschalteneinrichtung für den Transponder verfügen und auf die notwendige Nachrüstung aller weiteren privat und gewerblich genutzten Luftfahrzeuge, sowie der Aufwand zur Absolvierung der Testflüge durch die DFS, die einen zusätzlichen Aufwand im Vergleich

zu den etablierten Passivradarsystemen bedeuten. Sollten eine Anerkennung der Transpondertechnologie vollzogen werden, ist die Technologieoffenheit weiter zu wahren. Daher regen wir an im § 9 Abs. 8 EEG 2017 die Formulierung neutral zu gestalten, indem Passivradarsysteme neben den erwähnten Transpondern mit aufgenommen werden. Die Auswahlmöglichkeit für die Anlagenbetreiber muss gewahrt bleiben und ist allein schon aus Kostengründen sinnvoll, stärkt aber insbesondere auch den Wettbewerb und kann die Akzeptanz fördern.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich. Weitere Informationen stellen wir gerne zur Verfügung.



Leiter Strategie und Politik

ARGE Netz GmbH & Co. KG

Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum
Beisheim Center, Ebertstraße 2, 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 - 915 605 98

Fax: +49 (0)30 - 864 583 88

Mob.: +49 (0)160 - 236 96 07

[spiegel\[at\]arge-netz.de](mailto:spiegel[at]arge-netz.de)

www.arge-netz.de

ARGE Netz gehört zu den führenden Unternehmensgruppen der erneuerbaren Energieerzeugung. Wir bündeln rund 4.000 Megawatt installierte Leistung aus Wind, Photovoltaik, Biomasse und bieten Lösungen zur Speicherung und Umwandlung von erneuerbaren Energien.